

Landgericht Ravensburg

Marienplatz 7
88212 Ravensburg

per beA übermittelt

Az: 130986-20-MOB

altes Az: 7a5skz-38545-43275- [REDACTED]

Rechtsanwalt: Herr Philipp Caba

Telefon: 030-226674-0

Für Rückfragen der Gerichte: 030-226674-910

E-Mail: legal-correspondence@gansel-rechtsanwaelte.de

Berlin, 03.03.2025

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] **./. Volkswagen AG**

- 2 O 190/20 -

nehmen wir, für die gewährte Fristverlängerung dankend, zum Prozessverhalten der Beklagten wie folgt Stellung.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 2. Januar 2025 die Klageforderung vollumfänglich anerkannt. Die von ihr abgeleiteten Rechtsfolgen dieser Prozesshandlung gehen indes fehl (dazu sogleich). Erfolglos beantragte die Beklagte sodann mit Schriftsatz vom 7. Februar 2025, die Stellungnahmefrist für die Klagepartei gemäß § 224 Abs. 2 ZPO abzukürzen. Der Erregungszustand, der in beiden Schriftsätzen der Beklagten zum Ausdruck kommt, spricht für sich.

Dem Gericht wird mitgeteilt, dass der Präsident des Europäischen Gerichtshofes (nachfolgend „*Gerichtshof*“) mit Entscheidung vom 29. Januar 2025 **infolge der Rücknahme der verbundenen Rechtssachen C-251/23 und C-308/23** die Rechtssache C-666/23 gemäß Art. 55, Abs 2, der Verfahrensordnung fortgesetzt hat (vgl. Mitteilung des Gerichtshofs vom 20. Februar 2025, beigefügt als **Anlage K14**).

Gansel Rechtsanwälte
Inhaber: Dr. Timo Gansel

Wallstraße 59
10179 Berlin

Tel. 030 226674-0
Fax: 030 226674-99

info@gansel-rechtsanwaelte.de
www.gansel-rechtsanwaelte.de

USt-IdNr. DE 231818637

Gansel Rechtsanwälte
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Wallstraße 59
10179 Berlin

Tel. 030 226674-0
Fax: 030 226674-99

info@gansel-rechtsanwaelte.de
www.gansel-rechtsanwaelte.de

Geschäftsführer:
Dr. Timo Gansel, Philipp Caba

AG Berlin-Charlottenburg
HRB 224005 B

USt-IdNr. DE 317517454

**Fachanwälte für Bank- und
Kapitalmarktrecht:**

Dr. Timo Gansel

Marko Huth**

Rechtsanwälte:

Jonas Bienert**

Oliver Brandt***

Philipp Caba*

Fylyp Geroyis**

Nicola Räuchle**

*angestellte Rechtsanwält:innen EU
**angestellte Rechtsanwält:innen GmbH
***freie Mitarbeitende

Damit haben die beklagte Volkswagen AG und die Mercedes-Benz Group in etwas mehr als sechs Monaten die anhängigen Verfahren C-251/23, C-308/23, C-592/23, C-667/23 und C-668/23 der Entscheidung des Gerichtshofes entzogen, ohne dass dieser die Gelegenheit hatte, ein Urteil zu sprechen. Die beklagten Fahrzeughersteller Volkswagen und Mercedes Benz haben dafür erhebliche Kompensationszahlungen in die Hand genommen und den Klägern die Verfahren sprichwörtlich abgekauft, um eine Grundsatzentscheidung des Gerichtshofs und die damit verbundene Rechtsklarheit über relevante Auslegungsfragen des Unionsrecht gezielt zu verhindern. Auf diese Weise soll eine unionsrechtskonforme Schadensregulierung der vielen tausend noch anhängigen Dieselfahrer zum Nachteil der Kläger umgangen bzw. maximal verzögert werden. Leidtragende sind die Kläger und eine überbeanspruchte Ziviljustiz. Immerhin beruhte die Prozessbeendigung in den o.g. Rechtssachen – **anders als hier** – auf einem übereinstimmenden Parteiwillen.

Die Aussetzung des Verfahrens ist daher in der hiesigen Angelegenheit nicht aufzuheben. Der Kläger widerspricht dem vorsorglich.

Der Kläger ist vielmehr mit einer Fortdauer der Aussetzung des Verfahrens bis nach der Entscheidung des Gerichtshofes einverstanden.

Jedenfalls kann ein Anerkenntnisurteil bis zur Entscheidung des Gerichtshofes nicht ohne Antrag des Klägers ergehen.

Diesen Antrag stellt der Kläger ausdrücklich nicht.

Inhalt

A.	Kein Anerkenntnisurteil bevor der Gerichtshof entscheidet	4
I.	<i>Zur Wertung des Gesetzgebers bei Leitentscheidungen des BGH.....</i>	<i>5</i>
a)	Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten	5
b)	Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim BGH.....	6
c)	Das Anerkenntnis schützt primär die Disposition des Klägers	6
II.	<i>Leitentscheidung des Gerichtshofes anstelle des Bundesgerichtshofs.....</i>	<i>8</i>
a)	höchstrichterliche Entscheidung im konkreten Verfahren	8
b)	Parteiinteressen treten in den Hintergrund.....	9
III.	<i>Ermessensausübung i.S.d. § 150 ZPO</i>	<i>10</i>
a)	Einverständnisses des Klägers mit der Fortdauer der Aussetzung.....	11
b)	Klärung von Rechtsfragen im öffentlichen Interesse.....	12
B.	Informationen zu den Rechtssachen C-251/23, C-308/23 und C-751/23.....	12
C.	Die Beklagten handelt im vorliegenden Fall rechtsmissbräuchlich	13
I.	<i>Verstoß gegen das grundlegende Gebot von Treu und Glauben.....</i>	<i>13</i>
II.	<i>Eine Entscheidung des Gerichtshofes ist auch nach dem Unionsrecht geboten</i>	<i>15</i>
D.	Klageerweiterung	16
I.	<i>Zum Klageantrag zu 1 (Zinsanspruch)</i>	<i>18</i>
a)	Zum nationalen Recht	18
b)	Rechtslage nach Unionsrecht.....	19
c)	Zur Entscheidungserheblichkeit	21
II.	<i>Zum Klageantrag zu 3 (Feststellungsantrag)</i>	<i>21</i>
a)	Zum nationalen Recht	21
b)	Rechtslage nach Unionsrecht.....	22
c)	Zur Entscheidungserheblichkeit	23
III.	<i>Zu den Zwischenfeststellungszielen.....</i>	<i>23</i>
E.	Zum prognostizierten Fortgang der Sache	24

Im Einzelnen:

A. Kein Anerkenntnisurteil bevor der Gerichtshof entscheidet

Ein Gericht, das die Aussetzung des Verfahrens infolge einer von ihm selbst bewirkten Vorlage nach Art. 267 Abs. 1 lit. a) bis zur Entscheidung des Gerichtshofes nicht wieder aufhebt, obwohl eine oder beide Parteien versuchen, durch ihr Verhalten eine Aufhebung der Aussetzung zu bewirken und dadurch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zu verhindern, übt das ihm von § 150 ZPO eröffnete Ermessen ordnungsgemäß aus, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Leitentscheidung des Europäischen Gerichtshofes mit Auswirkung auf eine Vielzahl von Fällen zu erwarten ist. Dies umso mehr, als den Parteien ein Einfluss hierauf gar nicht zusteht; so hat bspw. das Landgericht Berlin die Anhörungsrüge einer Prozesspartei gegen den Beschluss der Kammer vom 3. November 2022 zurückgewiesen (vgl. Landgericht Berlin, Beschluss vom 20. Dezember 2022, Az.: 67 S 259/21, <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/NJRE001523731>).

Jedenfalls übt das Gericht sein Ermessen ordnungsgemäß aus, wenn die Partei, die durch die Aufhebung der Aussetzung wegen eines vorangegangenen prozessualen Verhaltens der anderen Partei einen zeitnahen wirtschaftlichen oder rechtlichen Vorteil erzielen würde, mit der Fortdauer der Aussetzung einverstanden ist und/oder diese wünscht, wie hier der Kläger.

Ferner ist in § 307 ZPO, der seit dem Jahr 2001 keinen Antrag des Klägers auf Erlass eines Anerkenntnisurteils mehr vorsieht, ein ungeschriebenes Antragserfordernis für den Fall und solange hineinzulesen, wie in einer unteren Instanz eine Rechtsfortbildung und/oder die Wahrung oder Herstellung der Rechtseinheit dadurch zu erwarten ist, dass der Gerichtshof auf eine Vorlage des erkennenden Gerichts mit hoher Wahrscheinlichkeit über Fragen entscheiden wird, die über den konkreten Prozess hinaus für eine Vielzahl weiterer Prozesse entscheidungserheblich sind oder sein können. Jedenfalls wäre, wollte man in den § 307 ZPO kein ungeschriebenes Antragserfordernis hineinlesen, für diesen Fall § 555 Abs. 4 ZPO analog anzuwenden.

Stellt die Klägerseite – wie hier der Fall – keinen solchen Antrag, darf bis zur Entscheidung des Gerichtshofes kein Anerkenntnisurteil ergehen. Außerdem räumt die Klägerseite dadurch dem öffentlichen Interesse an der Klärung der Rechtslage Vorrang vor dem wirtschaftlichen Vorteil eines alsbaldigen Anerkenntnisurteils ein. Dadurch wandelt sich das freie Ermessen des erkennenden Gerichts zu einem intendierten Ermessen, die Aussetzung nicht aufzuheben.

In der Rechtssache C-666/23 wird nämlich über Fragen zu entscheiden sein, die über den konkreten Prozess hinaus für eine Vielzahl weiterer Prozesse und Ansprüche entscheidungserheblich sind oder sein können. Allein der Unterzeichner führt gegen die hiesige Beklagte und ihre Konzerntöchter derzeit noch ca. 1.000 rechtshängige Klageverfahren. In den letzten Wochen haben immer mehr Fachgerichte die Aussetzung des Verfahrens aufgrund einer Vorgreiflichkeit der Rechtssache C-666/23 entweder beschlossen oder angekündigt. Eine niedrige fünfstellige Anzahl geschädigter Fahrzeugeigentümer, die die Kanzlei des Unterzeichners mandatiert haben (ganz überwiegend betrifft das EA189- und EA288-Fahrzeuge) haben Ihre Ansprüche mit Blick auf die Rechtsprechung des BGH zum Differenzschaden vor dem Hintergrund einer derzeit möglichen vollständigen

Anspruchsaufzehrung und teilweise ruinöser Kostenquoten bisher noch nicht rechtshängig gemacht und warten immer noch auf eine Schadensregulierung, zu der die Beklagte bisher nicht bereit ist.

I. Zur Wertung des Gesetzgebers bei Leitentscheidungen des BGH

Der Gesetzgeber hat in jüngerer Zeit wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass das Verfahrensrecht auch den Zweck hat, zu gewährleisten, höchstrichterliche Leitlinien für (materiell-)rechtliche Fragen hervorzuheben, die sich über den konkret verhandelten Fall hinaus in Parallelsachen immer wieder stellen. Im Zuge dessen ist klar (geworden), dass ein Parteiinteresse, Leitlinien zu verhindern, keinen Schutz genießt und insbesondere nicht Teil der Dispositionsmaxime ist. Ein – vorhandenes – Interesse der Judikative an einfach(er)en Verfahrensabläufen und Arbeitersparnis tritt hinter dem öffentlichen Interesse an Rechtsklarheit zurück.

a) Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

Mit dem Gesetz vom 10. Oktober 2013 (Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) ist der heutige § 555 Abs. 4 ZPO eingefügt worden. Danach ergeht ein Anerkenntnisurteil in der Revisionsinstanz nur auf gesonderten Antrag des Klägers. Eingang in das zunächst nur den elektronischen Rechtsverkehr betreffende Gesetz fand diese Regelung erst in der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (BT Drs. 17/13948 vom 12. Juni 2013, dort Seiten 2 und 35). Auslöser war der erkannte Missstand, dass in jüngster Zeit mehrere Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofes in Bank- und Versicherungssachen durch späte Anerkenntnisse verhindert worden waren. **Ziel war die „Unterbindung der Verhinderung von Grundsatzentscheidungen“** (siehe <https://dip.bundestag.de/vorgang/.../50035> - Inhalt - Beschlussempfehlung des Ausschusses).

Der Rechtsausschuss hält fest, dass die ursprüngliche Abschaffung des – bis dato durchweg geltenden – Antragserfordernisses im Jahr 2001 vor allem der Vereinfachung gerichtlicher Verfahrensabläufe diene. Zwar führe der Erlass eines Anerkenntnisurteils auch in der Revisionsinstanz zu einer gewissen Arbeitersparnis. Dieser Aspekt trete aber in den Hintergrund. Die Revision diene auch dem öffentlichen allgemeinen Anliegen, das Recht fortzubilden und die Rechtseinheit zu wahren oder herzustellen. Dem könne nur durch ein mit einer Begründung versehenes Urteil gedient werden.

Der Rechtsausschuss sieht und akzeptiert dabei sowohl ein Interesse (auch) des Klägers an einer begründeten Leitentscheidung des Bundesgerichtshofes, wie er zugleich konstatiert, dass – wohlgemerkt: **nur – „dem Kläger“ der Weg zum Anerkenntnisurteil nicht gänzlich abgeschnitten werden dürfe**. Die Regelung bringe das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers mit dem Interesse der Allgemeinheit an einer Leitentscheidung des Bundesgerichtshofs in ein ausgewogenes Verhältnis.

b) Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim BGH

Mit dem Gesetz vom 31. Oktober 2024 (Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof) wurde zudem das namensgebende Leitentscheidungsverfahren beim Bundesgerichtshof eingeführt. Nunmehr ist es dem Bundesgerichtshof nach den §§ 552b, 565 ZPO sogar völlig ohne Rücksicht auf das Prozessverhalten der Parteien möglich, zu Rechtsfragen, deren Entscheidung für eine Vielzahl anderer Verfahren von Bedeutung ist, qua Beschluss eine Leitentscheidung zu treffen. 10

Ausschlaggebend war erneut, der Verhinderung von höchstrichterlichen Leitlinien durch prozesstaktisches Parteiverhalten einen Riegel vorzuschieben (vgl. BT-Drs. 275/23), dies insbesondere in sog. Massenverfahren, konkret benannt ist auch der „Diesel-Skandal“. 11

Ausschlaggebend war weiter, dass durch die Klärung von viele Fälle überspannenden Fragen in Leitentscheidungen die Belastung der Eingangsgerichte durch immer wieder neue Verfahren zu gleichgelagerten Sachverhalten verringert wird. 12

c) Das Anerkenntnis schützt primär die Disposition des Klägers

Der Gesetzgeber akzeptiert und forciert ein öffentliches Interesse an der höchstrichterlichen Klärung von Rechtsfragen durch Leitentscheidungen. Hinter diesem Interesse haben Parteiinteressen an der Vermeidung von unerwünschten Entscheidungen zurückzutreten. 13

Die Dispositionsmaxime gewährt den Parteien die Möglichkeit, zu entscheiden, ob überhaupt und in welchem Umfang sie eine Streitigkeit der Bewertung durch ein Gericht unterstellen wollen. Sie gewährt den Parteien hingegen kein Recht darauf oder auch nur ein schutzwürdiges Interesse daran, befürchtete negative inhaltliche Ausführungen in einer gerichtlichen Entscheidung verhindern zu können. **Haben sich die Parteien einmal entschieden, einen Sachverhalt der Bewertung durch ein Gericht zu unterstellen, kann die Dispositionsmaxime durch das öffentliche Interesse an der Schaffung von Rechtseinheit und Rechtsklarheit in der Weise zurückgedrängt sein, dass einem höchsten Gericht die Befugnis, sich inhaltlich begründet zu Rechtsfragen zu äußern nur erschwert oder sogar überhaupt nicht mehr aus der Hand geschlagen werden kann.** 14

Anstatt in der Dispositionsmaxime ein Interesse der Parteien an der Verhinderung missliebiger Entscheidungsgründe zu verorten, folgt vielmehr umgekehrt aus den Ausführungen des Rechtsausschusses (BT Drs. 17/13948), dass eine Partei neben ihrem eigenen Interesse am Durchsetzen ihres Anspruchs auch ein schutzwürdiges Interesse daran haben kann, Leitlinien in der Rechtsprechung zu fördern. 15

Folglich wird die Dispositionsmaxime nicht einmal durch eine völlig ohne Rücksicht auf das prozessuale Verhalten der Parteien ergehende, wesentliche Rechtsfragen des Verfahrens beantwortende gerichtliche (Leit-)Entscheidung tangiert. 16

Steht aber die Dispositionsmaxime nicht einmal einer völlig ohne Rücksicht auf das Prozessverhalten der Parteien ergehenden begründeten Leitentscheidung entgegen, dann erst recht nicht einem Antragserfordernis auf Klägerseite für ein Anerkenntnisurteil, anderweit ein begründetes Urteil ergeht. Die „Einbuße“, nicht „sofort wie erwünscht verurteilt zu werden“, hat die Beklagtenseite im öffentlichen Interesse hinzunehmen. Dies übrigens bereits deswegen, weil es im Rahmen eines Anerkenntnisurteils von vornherein primär um die Disposition des Klägers geht, auf diese Weise seinen Anspruch einfach und risikolos durchzusetzen (vgl. BT Drs. 17/13948, Seite 35: **„Dem Kläger darf [...] wegen des [...] Grundsatzes der Dispositionsmaxime der Weg zum Anerkenntnisurteil nicht gänzlich abgeschnitten werden.“**).

Ein Dispositionsinteresse des Beklagten, schneller verurteilt zu werden, existiert nicht oder hätte sich jedenfalls der Disposition des Klägers einerseits und/oder dem öffentlichen Interesse an entstehenden Leitlinien andererseits unterzuordnen.

Das Interesse an einfacheren gerichtlichen Verfahrensabläufen und/oder Arbeitersparnis rechnet von vornherein nicht zum Rechtskreis der konkreten Prozessparteien und ist zudem nachrangig, wenn es um Leitlinien höchster Gerichte geht.

Dies sehen die Bevollmächtigten auf Beklagtenseite im Übrigen selbst genauso; zumindest heißt es auf deren Webseite zur Einführung des sog. Leitentscheidungsverfahrens wie folgt:

„Treiber für das Gesetz ist der Eindruck, dass die Parteien teilweise höchstrichterliche Entscheidungen des BGH verhindert hätten. Dies trifft keinesfalls nur den Fall eines beidseitigen Vergleichs. In der jüngsten Vergangenheit haben oft Kläger ihre Revisionen zurückgenommen, um eine höchstrichterliche Klärung zu verhindern. Es ist zu vermuten, dass die beteiligten Klägerkanzleien Sorge vor einer abweisenden BGH-Entscheidung hatten. Denn eine solche würde es den Rechtsschutzversicherungen erlauben, die Deckung für neue, dann offensichtlich unbegründete Klagen oder für Rechtsmitteleinlegungen zu versagen. Dies würde dem Geschäftsmodell der Klägerkanzleien für die Klageserie den Boden entziehen.“

<https://www.freshfields.de/our-thinking/knowledge/briefing/2024/10/einfuehrung-des-neuen-leitentscheidungsverfahrens-beim-bgh--entlastung-der-justiz-und-effizienzsteigerungen-in-massenverfahren/>

II. Leitentscheidung des Gerichtshofes anstelle des Bundesgerichtshofs

Die hier zu beurteilende Konstellation einer in unterer Instanz wurzelnden 21
Leitentscheidung des Europäischen Gerichtshofes anstelle des Bundesgerichtshofs in der
Revisionsinstanz ist dem nicht nur vergleichbar. Die genannten Erwägungen gelten sogar
erst recht.

a) höchstrichterliche Entscheidung im konkreten Verfahren

Es steht eine höchstrichterliche Entscheidung zu erwarten, die im konkreten 22
Verfahren verankert ist.

Das erkennende Gericht hat dem Gerichtshof verschiedene Fragen vorgelegt, über 23
welche dieser entscheiden wird. Der Gerichtshof ist das höchste Gericht der
Europäischen Union. Er legt das Europäische Recht für sämtliche Mitgliedsstaaten
verbindlich aus. Seine Entscheidungen gelten nicht lediglich inter partes, sondern von
vornherein EU-weit erga omnes. Die Wirkung von Entscheidungen des Gerichtshofes
ist aus sich heraus weitreichender, als die Wirkung von Entscheidungen des
Bundesgerichtshofes.

Es geht damit sogar um eine höchste richterliche Entscheidung. Wie oben bereits 24
ausgeführt hat der Gerichtshof dem Verfahren C-666/23 bereits im Januar 2025 den
Fortgang gewährt. Der Aussetzungsgrund ist nunmehr weggefallen. Alle
Stellungnahmen liegen vor. Die Schriftsatzrunden sind abgeschlossen. Es ist damit
zu rechnen, dass in den nächsten Monaten mündlich verhandelt wird, sodann die
Schlussanträge des Generalanwalts folgen und mglw. noch dieses Jahr eine
Entscheidung des Gerichtshofes ergehen wird.

Die Entscheidung des Gerichtshofes wird eine Vielzahl von Verfahren betreffen, die 25
sowohl in Deutschland, aber auch europaweit geführt werden.

Dieser Umstand ist im hiesigen Verfahren – wie oben bereits erwähnt – offenkundig 26
und deswegen nicht weiter auszuführen. Er folgt im Übrigen bereits daraus, dass der
Bundesgerichtshof eigens einen Sondersenat für ausschließlich diese Fallgruppe
„Diesel“ geschaffen hat, der zugleich die ziffernmäßig höchsten Aktenzeichen seit
langem hat.

**Hätte der Bundesgerichtshof selbst die vom erkennenden Gericht vorgelegten 27
Fragen formuliert und dem Gerichtshof vorgelegt, so wäre offensichtlich, dass
sowohl § 555 Abs. 4 ZPO, als auch die §§ 552b, 565 ZPO direkt greifen würden
und somit dem Bundesgerichtshof und mittelbar dem Gerichtshof die
Entscheidung durch ein Parteiverhalten nicht aus der Hand geschlagen werden
könnte.**

Was Vorlagen zum Gerichtshof betrifft, gilt indes die Besonderheit des Art. 267 AEUV. 28
Das heißt, der Weg zu dem höchsten Gericht der Europäischen Union ist nicht darauf
beschränkt, dass der Bundesgerichtshof ihn beschreitet. Auch Untergeichte können
und sollen derartige höchste richterliche Leitentscheidungen herbeiführen, wenn sie
dafür eine Notwendigkeit sehen, Art. 267 Abs. 2 AEUV.

Wenn aber das Europäische Recht mehrere Wege eröffnet, auf denen eine höchste 29
richterliche Entscheidung des Gerichtshofs herbeigeführt werden kann, so sind alle
diese Wege gleichwertig. Besteht also im unterstellten Fall, dass der
Bundesgerichtshof dem Gerichtshof identische Fragen vorlegt, eine zulässige Sperre
dafür, Leitentscheidungen des Gerichtshofes durch Parteiverhalten zu verhindern, so
gilt diese Wertung für den real beschrittenen Weg – Vorlage durch ein Untergericht –
gleichermaßen.

b) Parteiinteressen treten in den Hintergrund

Parteiinteressen und/oder öffentliche Interessen an einer Arbeitersparnis der 30
Gerichte treten in den Hintergrund, sofern sie überhaupt betroffen sind.

aa. Ein Parteiinteresse, die höchste richterliche Klärung der Rechtslage zu verhindern, 31
nur weil diese Klärung möglicherweise wirtschaftlich für eine Partei unerwünscht ist,
hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an Rechtsklarheit durch solche
Entscheidungen unabhängig davon zurückzutreten, in welcher Instanz die
Entscheidung wurzelt.

Ein solches Parteiinteresse ist wie gezeigt ferner gar nicht von der 32
Dispositionsmaxime erfasst.

**Dessen unbeschadet wäre die Dispositionsmaxime, selbst wenn sie dieses 33
Parteiinteresse beinhaltet, nicht berührt, weil sie durch den Umstand, dass
zunächst eine höchste richterliche Entscheidung des Gerichtshofes ergeht,
schon insgesamt nicht betroffen sein kann.**

Dies gilt gerade in unteren Instanzen: 34

Dass die Dispositionsmaxime des Klägers nicht tangiert ist, wenn er sich entscheidet, 35
ein Anerkenntnis nicht zu akzeptieren, versteht sich von selbst.

Die Dispositionsmaxime der Beklagten ist ebenfalls nicht tangiert. Denn eine Sperre 36
dafür, missliebige höchste richterliche Entscheidungen des Gerichtshofes zu
verhindern, besteht denklogisch überhaupt nur so lange, wie diese Entscheidung nicht
gefallen ist. Ist sie gefallen, entfällt das (nur in der Revisionsinstanz – ebenfalls
denklogisch – zeitlich durchweg zwingende) Antragserfordernis auf Seiten des
Klägers gemeinsam mit dem öffentlichen Interesse an der Rechtsklarheit durch
höchste richterliche Entscheidung und ist die Beklagte entsprechend ihrer Disposition
und ihrem Anerkenntnis zu verurteilen.

**Ohnehin bezieht sich die Dispositionsmaxime nur auf das Ergebnis des 37
Prozesses, nicht aber auf dessen Ablauf. Dies zeigen insbesondere die §§ 552b,
565 ZPO, aber bei weitem nicht nur, siehe etwa §§ 40 Abs. 2, 128 Abs. 2, 128a
Abs. 2 und 3 ZPO usw.**

bb. Ein Interesse an einfacheren gerichtlichen Verfahrensabläufen und/oder Arbeitersparnis hätte wie aufgezeigt ebenfalls zurückzutreten. 38

Auch diese Punkte sind aber bei Lichte betrachtet schon gar nicht berührt. 39

Ein Anerkenntnisurteil kann wie gezeigt ergehen, nachdem das öffentliche Interesse an der höchsten richterlichen Entscheidung durch den Gerichtshof durch Ergehen jener Entscheidung weggefallen ist. Es bleibt mithin bei der Arbeitersparnis. 40

Eine Arbeitersparnis beim Gerichtshof selbst zu suchen, gleicht dem Vorhalten eines Feigenblattes. Denn tatsächlich ist der Arbeitsumfang beim Gerichtshof durch fortwährendes Neuaufrollen infolge immer neuer Vorlagen, solange die aufgeworfenen Fragen nicht geklärt sind, tatsächlich höher als wenn im ersten vorgelegten Verfahren schlichtweg entschieden wird. 41

III. Ermessensausübung i.S.d. § 150 ZPO

Nachdem also die Erwägungen des Gesetzgebers für die Ermöglichung einer höchsten richterlichen Leitentscheidung, deren Keim lediglich verfahrensbedingt in einer unteren Instanz gesetzt wurde, erst recht gelten, entspricht es einer ordnungsgemäßen Ermessensausübung, die Aufhebung der Aussetzung erst dann zu bestimmen und erst dann über das von der Beklagten erklärte Anerkenntnis zu entscheiden, wenn der Gerichtshof über die Vorlagefragen entschieden hat. 42

Nach § 150 ZPO **kann** das Gericht eine von ihm erlassene Aussetzung wieder aufheben. Es hat mithin Ermessen. 43

Dieses Ermessen ist nach §§ 150 Satz 2, 149 Abs. 2 ZPO nur dann hin zu einer Aufhebung der Aussetzung reduziert, wenn eine Partei dies beantragt, seit der Aussetzung ein Jahr vergangen ist und nicht gewichtige Gründe für die Aufrechterhaltung der Aussetzung sprechen. 44

Solche gewichtigen Gründe liegen hier vor. Denn es liegen derzeit auf eigene Veranlassung des erkennenden Gerichts dem Gerichtshof Fragen vor, deren Beantwortung zu einer höchsten richterlichen Leitentscheidung mit direkt bindender Auswirkung auf eine große Vielzahl weiterer Verfahren führen wird, wenn dies nicht durch Parteiverhalten verhindert wird. Diese Situation hat der Gesetzgeber bereits – sogar für eine ohne direkte Wirkung erga omnes ergehende Leitentscheidung des Bundesgerichtshofes – als Grund dafür angesehen, dem öffentlichen Interesse an der Rechtsklarheit den Vorrang vor einem Parteiinteresse an einer Nichtentscheidung in einem einzelnen Fall zu gewähren. 45

Zweifelsohne könnte eine Aussetzung fortbestehen, wenn Grund für sie das Abwarten auf eine Leitentscheidung des Bundesgerichtshofes in einer Parallelsache, ggf. nebst Vorlage des Bundesgerichtshofes zum Gerichtshof, war. **Dies muss erst recht gelten, wenn eine höchste richterliche Leitentscheidung mit erga omnes-Wirkung aus dem eigenen Verfahren des erkennenden Gerichts hervorgehen wird.**

Dies gilt umso mehr, als das bloße Parteiinteresse an der Verhinderung der Rechtsklarheit als solches nicht von der Dispositionsmaxime erfasst ist, während der materiellen Disposition – Anerkenntnis – auch noch dadurch nachgekommen werden kann, dass im Anschluss an die Entscheidung des Gerichtshofes dem Anerkenntnis entsprechend verurteilt wird.

a) Einverständnisses des Klägers mit der Fortdauer der Aussetzung

Infolge des Einverständnisses des Klägers mit der Fortdauer der Aussetzung, während er zudem keinen Antrag auf Erlass eines Anerkenntnisurteils stellt, ist das Ermessen des Gerichts hin zu einer Fortdauer der Aussetzung intendiert. Das heißt, es müssten nunmehr umgekehrt gewichtige Gründe gerade für die Aufhebung der Aussetzung sprechen, damit sie überhaupt in Betracht käme. 47

Solche Gründe liegen nicht vor.

Dies zunächst deswegen, weil ohne den Antrag der Kläger gar kein Anerkenntnisurteil ergehen kann und mithin ein Grund für die Aufhebung der Aussetzung völlig fehlt. 48

Ein solcher Antrag ist solange erforderlich, wie das Verfahren vor dem Gerichtshof nicht durch dessen Urteil abgeschlossen ist. Denn in § 307 ZPO ist mit dieser Maßgabe – also zeitlich bis zum Ergehen der höchsten richterlichen Entscheidung des Gerichtshofes auf die Vorlage des unterinstanzlichen Gerichts hin – ein Antragserfordernis hineinzulesen, sei es in Umsetzung der gesetzgeberischen Wertentscheidungen direkt oder in analoger Anwendung des § 555 Abs. 4 ZPO (vgl. auch Landgericht Berlin, Beschluss vom 3. November 2022, Az.: 67 S 259/21 – <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/NJRE001518612>). 49

Die Sachlage ist wie aufgezeigt derjenigen, derentwegen der Gesetzgeber die § 555 Abs. 4, 552b, 565 ZPO geschaffen hat nicht nur vergleichbar, **sondern die Erwägungen des Gesetzgebers gelten erst recht.** 50

Vor diesem Hintergrund enthält das Gesetz derzeit jedenfalls im Wortlaut, das heißt, wenn in den § 307 ZPO kein ungeschriebenes Antragserfordernis für die besagte Konstellation hineingelesen würde, eine planwidrige Regelungslücke. 51

Der objektive Plan des Gesetzgebers war, der Verhinderung der Klärung der Rechtslage für eine Vielzahl von Verfahren durch höchstrichterliche (Leit-)Entscheidungen mittels Parteiverhalten einen Riegel vorzuschieben. Dabei hatte der Gesetzgeber das Revisionsverfahren im Blick. Dies lag schlicht daran, dass es sowohl bei der Einführung des § 555 Abs. 2 ZPO, als auch bei der Einführung der §§ 552b, 565 ZPO 2024 gerade Verfahren vor dem Bundesgerichtshof waren, deren Erledigung durch begründete Entscheidungen seitens einer oder beider Parteien torpediert wurde, während Verfahren vor dem Gerichtshof bis dato regelmäßig „durchliefen“, ohne einer intendierten Verhinderung ausgesetzt zu sein, vgl. die bisherige Rechtsprechung des Gerichtshofes in der Dieselcausa, Urteil vom 17. Dezember 2020, Rs. C-693/18, Urteil vom 14. Juli 2022, Rs. C-128/20, C-134/20, C-145/20, Urteil vom 21. März 2023, Rs. C-100/21. 52

Außerdem genossen vom Bundesgerichtshof selbst ausgesetzt und dem 53
Gerichtshof vorgelegte Verfahren automatisch mittelbar Schutz durch die Regelungen
im Revisionsverfahren. **Mit anderen Worten: Der Gesetzgeber hat schlicht
übersehen, dass es wegen Art. 267 AEUV auch unterhalb der Ebene des
Bundesgerichtshofes dazu kommen kann, dass höchste richterliche
Leitentscheidungen anstehen, die gleichermaßen vor strategischen
Verhinderungsangriffen zu schützen sind, aber wegen der Fokussierung auf
das Revisionsverfahren noch nicht geschützt werden.** Hätte er das erkannt, wäre
die einzige logische Konsequenz gewesen, auch diese Verfahrenskonstellationen in
den Schutz mit einzubeziehen. Anmerkung: in BT-Drs. 375/23 spricht der
Gesetzgeber selbst von einem bloßen „Baustein“, dessen ausfüllungsbedürftige
Lücken er sich gerade nicht qua Vorbehalt zur eigenen Aufgabe gemacht hat, sondern
i.S.d. Rechtsfortbildung der judikativen Gewalt überlässt.

Diese Lücke ist im gezeigten Sinne zu schließen, um dem objektiven Plan des 54
Gesetzgebers durchweg in konsistenter Weise gerecht zu werden, anstatt einen
wesentlichen Teil höchster richterlicher Entscheidungen vom beabsichtigten Schutz
auszunehmen.

**Dafür spricht ferner, dass die – gleichwertigen – Vorlagen von Instanzgerichten 55
notwendigerweise viel schneller zu einer Rechtsklarheit führen können, als
wenn zunächst der Instanzenzug bis zum Bundesgerichtshof durchlaufen wird.**

b) Klärung von Rechtsfragen im öffentlichen Interesse

Selbst wenn man kein Antragserfordernis auf Seiten des Klägers für ein 56
Anerkenntnisurteil sähe, änderte das nichts daran, dass, wenn der Kläger zum
Ausdruck bringt, mit einer Fortdauer der Aussetzung zu Gunsten der Klärung von
Rechtsfragen im öffentlichen Interesse einverstanden zu sein, dieser Umstand bei der
Prüfung der Aufhebung einer Aussetzung zu berücksichtigen ist.

Denn es ist vor allem der Kläger, der von einem Anerkenntnisurteil profitiert. Ist er 57
aber – wie der Kläger im hiesigen Verfahren – bereit, diesen persönlichen Vorteil zu
Gunsten der Allgemeinheit zurückzustellen, so ist das entsprechend zu würdigen.

B. Informationen zu den Rechtssachen C-251/23, C-308/23 und C-751/23

Es ist davon auszugehen, dass die Beklagte mit der Mercedes-Benz Group, der Passivpartei 58
in den Rechtssachen **C-251/23 und C-308/23**, den Plan gefasst hat, alle Dieselverfahren einer
Entscheidung des Gerichtshofes zu entziehen. Es waren Prozessvertreter der hiesigen
Beklagten, die einen Klägervertreter während der mündlichen Verhandlung in einem
österreichischen Dieselverfahren darüber in Kenntnis setzten, dass sich das o.g.
Verbundverfahren gegen die Mercedes-Benz Group erledigt habe und eine Entscheidung des
Gerichtshofs dazu folglich nicht mehr ergehen werde.

Damit verbleibt gegen die Mercedes-Benz Group nach dem Kenntnisstand des Unterzeichners 59
nur noch die Vorlage des LG Duisburg mit Beschluss vom 7. Dezember 2023, Az. 1 O 237/22,
die am Gerichtshof unter der Rechtssache C-751/23 geführt wird und gemäß Art. 55 Abs. 1
Buchst. b der Verfahrensordnung **bis nach der Urteilsverkündung in der Rechtssache C-**

666/23 ausgesetzt wurde (vgl. Mitteilung des Gerichtshofes vom 18. Februar 2025, beigelegt als **Anlage K15**). Der Unterzeichner führt auch dieses Verfahren und wird auch dort versuchen (genauso wie hier), der Verhinderung einer Grundsatzentscheidung des Gerichtshofes durch eine vorzeitige Erledigung entgegenzuwirken. Das hiesige Verfahren C-666/23 ist daher nicht nur prozessual vorrangig, sondern dürfte hinsichtlich der vorgelegten Auslegungsfragen auch materiellrechtlich sehr viel grundsätzlicher und relevanter für eine Präzisierung der Rechtsprechungslinie des Gerichtshofs in den Dieselfällen sein.

C. Die Beklagten handelt im vorliegenden Fall rechtsmissbräuchlich

Die Antworten des Gerichtshofes sind entscheidungserheblich. Das Vorgehen der Beklagten ist im vorliegenden Fall - aus Sicht des deutschen Rechts - als rechtsmissbräuchlich anzusehen. Eine Entscheidung des Gerichtshofes ist zudem auch nach dem Unionsrecht geboten 60

I. Verstoß gegen das grundlegende Gebot von Treu und Glauben

Die Beklagte verstößt mit ihrem Vorgehen gegen das grundlegende Gebot von Treu und Glauben nach § 242 BGB. Ihr Versuch, unter Umgehung der zur Verfügung stehenden prozessualen Mittel eine Fortsetzung des Prozesses zu verhindern, um so den Gerichtshof um seine bevorstehende Antwort zu bringen, ist in Gesamtwürdigung sämtlicher Umstände des vorliegenden Einzelfalls als rechtsmissbräuchlich anzusehen (vgl. **LG Erfurt, Beschluss vom 20. April 2021, Az. 8 O 1045/18**, BeckRS 2021, 9251, Rn. 18 ff in einem ähnlich gelagerten Dieselfahrverfahren). 61

Insbesondere stellt es ein selbstwidersprüchliches Verhalten - venire contra factum proprium - dar, vorliegend einen Differenzschaden in Höhe des ungeschmälernten Fahrzeugkaufpreises prozessual anzuerkennen, aber in zahllosen weiteren gleichgelagerten Fällen einen Anspruch sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach vollständig zu negieren und auf einer Klageabweisung zu beharren. Es handelt sich hier auch nicht um eine, als solche legitime, „Kulanzleistung“ oder Rücksichtnahme auf eine Geschäftsbeziehung oder auf „den lieben Frieden“ (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 20. Juli 2017 - I-28 U 182/16), vielmehr um eine Anerkennung aus nicht billigen Motiven heraus (vgl. BGH NJW 2015, 2965). 62

Die Beklagte dürfte die Prozessstrategie verfolgen, eine abschließende Weisung und das „letzte Wort“ des Gerichtshofes zu den hier gegenständlichen Vorlagefragen zu verhindern oder jedenfalls erheblich zu verzögern. Mit Erfolg ist der Beklagten dies bereits in den Rechtssachen C-667/23 und C-668/23 zu den identischen Vorlagefragen gelungen. Dies könnte zusammen mit der Mercedes Benz Group-AG auch für weitere Fragen im Zusammenhang mit dem „Dieselskandal“ gelten (vgl. Landgericht Duisburg, Beschluss vom 7. Dezember 2023, Az. 1 O 237/22). 63

Das Gericht kann seine Rechtsschutzfunktion gegenüber der Allgemeinheit nicht mehr erfüllen, wenn ihm der Fall vor der Entscheidung durch eine Partei aus der Hand genommen wird (s. Hirsch, Günter, VersR 2012, 929 ff., 932; s. auch Rinkler, NJW 2002, 2449 ff.). Das Vorgehen der Beklagten geht zu Lasten der Rechtssicherheit (s. auch Jahn, Joachim, Editorial NJWaktuell 41/2018) und ist geeignet, das Vertrauen in die Justiz - ein wesentliches Element des, aktuell in Europa gefährdeten, Rechtsstaatsprinzips - zu 64

untergraben. Nach dem Maßstab des deutschen Rechts werden die Grenzen zulässigen „Taktierens“ im Prozess überschritten. Die staatlichen Ressourcen werden zweckentfremdet, der effektive Einsatz von Justizressourcen wird gefährdet (vgl. Seiffert, Karl-Heinz, r+s 2010, 177 ff.). Es handelt sich nach alledem um einen Missbrauch des staatlichen Verfahrens (vgl. Bruns, Jan, NJW 2019, 2211, 2212 f.).

Die gezielte Verhinderung einer der Partei möglicherweise negativen Grundsatzentscheidung könnte im Einzelfall sogar als „prozessuale Arglist“ gewertet werden (s. bereits Hergenröder, Curt W., Zivilprozessuale Grundlagen richterlicher Rechtsfortbildung, 1995, S. 276 ff., 283, 482), was hier keiner Entscheidung bedarf. Ebenso kann dahinstehen, ob ein Verstoß gegen den deutschen Ordre public vorliegt. 65

Auf der anderen Seite entspricht das - fortbestehende - individuelle Interesse des Klägers an einer Entscheidung des Gerichtshofes wie des vorlegenden Gerichts zugleich dem Interesse der Allgemeinheit (vgl. MünchKommZPO/Krüger, 6. Aufl. 2020, § 543 Rn. 3; vgl. auch zu trotz Tod des Beschwerdeführers oder einer Rücknahme entschiedenen Verfassungsbeschwerden BVerfG, Beschluss vom 4. November 2009 - 1 BvR 2150/08, Rn. 42 ff., BVerfG, Urteil vom 14. Juli 1998 - 1 BvR 1640/97, Rn. 108, sowie Marsch, Nikolaus, AöR 2012, 592; s. weiter § 61 Abs. 1 S. 2 PatG). 66

Das vorliegende Verfahren ist nicht beendet oder gegenstandslos, mithin weiterhin zulässig (vgl. EuGH, Urteil vom 25. Juni 2020 - C-36/20 PPU, Rn. 42 ff.). Die Klagepartei, die nach wie vor die Herrschaft über das Verfahren innehat und nach deutschem Recht allein über den Streitgegenstand disponiert, hält aus guten Gründen eine Antwort des Gerichtshofes und eine abschließende gerichtliche Entscheidung für notwendig. Die Antwort des Gerichtshofes ist, wie dargelegt, weiterhin von Nutzen für den Kläger. Zugleich verstärkt das Vorgehen des Klägers die Durchsetzungskraft des Unionsrechtes (vgl. EuGH, Urteil vom 17. September 2002 - C-253/00, Rn. 31; zur Durchsetzung des deutschen Verfassungsrechts aufgrund „allgemeiner verfassungsrechtlicher Bedeutung“ s. BVerfG, Beschluss vom 4. November 2009 - 1 BvR 2150/08, Rn. 42 ff.). 67

Die Verantwortung für den Ausgangsrechtsstreit, die Beurteilung der - hier bejahten - Entscheidungserheblichkeit nach deutschem Recht und die Wahrung des Unionsrechtes liegen ebenfalls unverändert in der Hand des vorlegenden Gerichts (s. zu diesen Kriterien EuGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 - C-693/18, Rn. 50 f.). 68

Das vorliegende Verfahren des Art. 267 AEUV wird schließlich weder zweckentfremdet noch soll der Gerichtshof in Wirklichkeit mittels eines konstruierten Rechtsstreits zu einer Entscheidung veranlasst werden noch liegt es auf der Hand, dass das Unionsrecht auf den konkreten Sachverhalt weder unmittelbar noch mittelbar Anwendung finden kann (s. zu diesen Kriterien EuGH, Urteil vom 25. Juni 2020 - C-36/20 PPU, Rn. 49). 69

Auch das Recht der Union, nämlich das Postulat wirksamer, angemessener und abschreckender Sanktionen sowie das Gebot wirksamen Rechtsschutzes iSd. Art. 47 GRC, erfordert hier das prozessuale Anerkenntnis der Beklagten bis zur Beantwortung der Vorlagefragen durch den Gerichtshof unbeachtet zu lassen. 70

Der Gerichtshof hat zudem mit Urteil vom 15. April 2021 (Rs. C-30/19) entschieden, dass das Unionsrecht nationalen Vorschriften entgegensteht, die ein mit einer Schadensersatzklage wegen des Vorwurfs einer Diskriminierung befasstes Gericht daran hindern, die Diskriminierung festzustellen, wenn der Beklagte sich zur Zahlung des geforderten Schadensersatzes bereit erklärt, ohne das Vorliegen dieser Diskriminierung einzuräumen. 71

Im vorliegenden Fall hat die Beklagte lediglich ein prozessuales Anerkenntnis erklärt, ohne zugleich anzuerkennen, dass den geschädigten Fahrzeugerwerbern von Dieselfahrzeugen eine angemessene Entschädigung zusteht, der Einwand des Verbotsirrtums oder eines etwaigen Nachtatverhaltens zu keinem Haftungsausschluss führt und sie sich keine Vorteilsanrechnung schon gar keine vollständige Anspruchsaufzehrung gefallen lassen müssen. Der Kläger muss daher die Möglichkeit haben, eine gerichtliche Entscheidung über eine etwaige Verletzung seiner Rechte und der entsprechenden Rechtsfolgen zu erwirken. Der Dispositionsgrundsatz und prozessuale Mittel zur Streitbeilegung dürfen nicht dazu führen, dass ihm dieses Recht versagt wird (vgl. die Schlussanträge des GA Henrik Saugmandsgaard Øe in der Rs. C-30/19, Rn. 122 ff.). 72

Dies gebietet - vergleichbar mit dem vom EuGH entschiedenen Diskriminierungsfall - die in Art. 46 der RL 2007/46/EG verankerte Sanktionsforderung i.V.m. Art. 47 GRC. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach einer Mitteilung der Staatsanwaltschaft Braunschweig vom 13. Juni 2018 das gegen die Beklagte - in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren - verhängte Bußgeld bewusst niedriger angesetzt worden ist, um die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche nicht zu gefährden. 73

II. Eine Entscheidung des Gerichtshofes ist auch nach dem Unionsrecht geboten

Das strategische Vorgehen der Beklagten zur Verhinderung einer Entscheidung des Gerichtshofes ist nicht nur nach deutschem Recht, sondern auch im unionsrechtlichen Sinne als rechtsmissbräuchlich zu werten (vgl. **LG Erfurt, Beschluss vom 20. April 2021, Az. 8 O 1045/18**, BeckRS 2021, 9251, Rn. 34 ff). 74

Dem Recht der Europäischen Union ist der Topos des Rechtsmissbrauchs, hier als Missbrauch prozessualer Mittel, wohlbekannt (s. nur EuGH, Urteil vom 6. Februar 2018 - C-359/16, Rn. 49; Knops, Kai-Oliver, Die unionsrechtlichen Voraussetzungen des Rechtsmissbrauchs, in: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ), Bd. 85 (2021), im Erscheinen). 75

Die Antworten des Gerichtshofes sind keineswegs hypothetischer Natur. Sie sind wie ausgeführt erforderlich für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits. Im Übrigen sind sie europaweit für eine Vielzahl von geschädigten Fahrzeugerwerbern - auch hinsichtlich Dieselfahrzeuge anderer Hersteller - relevant. Ein wegweisendes Urteil des Gerichtshofes zur Fortbildung seiner Rechtsprechung in den Dieselfällen und insbesondere zu den hier gestellten Vorlagefragen tut deshalb not. 76

Der Bundesgerichtshof unterließ - wohl entgegen Art. 267 AEUV - eine eigene Vorlage an den Gerichtshof. Die Instanzgerichte sind daher angehalten, dieses Versäumnis zu kompensieren. Dies gilt vor allem für die hier gestellten Vorlagefragen, die das Bestehen eines Ersatzanspruchs als Ganzes verhandeln; das heißt die Frage nach Zulässigkeit eines 77

unvermeidbaren Verbotsirrtums als tauglicher Haftungsausschluss einerseits und die Möglichkeit einer Vorteilsanrechnung bis zur vollständigen Anspruchsaufzehrung andererseits. Beide Fragen hätte der Bundesgerichtshof - als letzte innerstaatliche Instanz - dem Gerichtshof von Amts wegen vorlegen müssen (zur grundsätzlichen Vorlagepflicht des Bundesgerichtshofs s. Knops, Kai-Oliver, JZ 2021, 299).

Die Rechtslage ist weder durch die Rechtsprechung des Gerichtshofes geklärt („Acte éclairé“) noch im Sinne eines „Acte claire“ von vornherein eindeutig, und zwar in einer Weise, die keinen vernünftigen Zweifel offenlässt. Zudem besteht inzwischen die Gewissheit darüber, dass die Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten die vorgenannten Fragen anders als der Bundesgerichtshof beantworten (so ermöglicht der OGH in Österreich eine Totalreputation „großer Schadensersatz“ und versagt beim sog. kleinen Schadensersatz eine Vorteilsanrechnung). Der Bundesgerichtshof beruft sich also auf einen vermeintlichen „Acte claire“ und unterlässt den gebotenen Rechtsvergleich. Gänzlich unbeachtet bleiben die Auswirkungen der im Jahr 2009 in Kraft getretenen und in der Union nach Art. 6 Abs. 1 EUV mit höchstem Rang ausgestatteten Grundrechtecharta. 78

Sollte sich bspw. herausstellen, dass die nationale Rechtsprechung zum Verbotsirrtum und zur Vorteilsanrechnung im Rahmen des Differenzschadensersatzes europarechtlich unzulässig ist, könnte ein Verstoß gegen die Vorlagepflicht den Weg für zahlreiche unionsrechtliche Staatshaftungsklagen gegen die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsträger des BGH und gegen einzelne Bundesländer als Rechtsträger der Instanzgerichte eröffnen - wegen justiziellen Unrechts (vgl. EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, Az. C-620/17, Urteil vom 30. September 2003, Az. C-224/01, Urteil vom 19. November 1991, Az. C-6/90 und C-9/90). Zur Abwendung eines möglichen hohen finanziellen Schadens für die Allgemeinheit – durch eine Haftungsverlagerung - ist auch unter diesem Aspekt nach hier vertretener Auffassung eine Antwort des Gerichtshofes in der Rechtssache C-666/23 geboten. 79

Zudem kommt hier nach Art. 4 Abs. 3 EUV auch der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zum Tragen. Danach unterstützen die Mitgliedstaaten die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten. Diese Verpflichtung trifft wohl auch die Beklagte, an der das Land Niedersachsen erhebliche Anteile hat. 80

D. Klageerweiterung

Die Klage wird wie folgt erweitert. 81

Der Klageantrag zu 1 wird im Hinblick auf den Zinsanspruch angepasst: 82

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an Frau [REDACTED] einen Entschädigungsbetrag bezüglich des Fahrzeugs der Marke VW T6 Multivan 2.0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch mindestens EUR 8.938,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14. März 2016 betragen muss.**

Der Klageantrag zu 2 bleibt unverändert (vgl. Schriftsatz vom 6. Juni 2024).

83

Der Klageantrag zu 3 wird neu in den Prozess eingeführt:

84

- 3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Zessionarin, Frau [REDACTED], zukünftige Schäden zu ersetzen, die aus dem Einbau unzulässiger Abschalteneinrichtungen i.S.v. Art. 5 Abs. 2 EG-VO715/2007 durch die Beklagte in das Fahrzeug der Marke VW T6 Multivan 2.0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] resultieren.**

Darüber hinaus führt der Kläger folgende Zwischenfeststellungsziele gemäß § 256 Abs. 2 ZPO in den Prozess ein: 85

- 4. Es wird festgestellt, dass die Beklagte dem Kläger wegen fahrlässigen Inverkehrbringens eines Fahrzeugs mit einer unzulässigen Abschalteneinrichtung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 715/2007 dem Grunde nach verpflichtet ist, gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV einen angemessenen Differenzschaden zu ersetzen, weil die ursprünglich von der Beklagten eingebaute Prüfstandserkennung von der Software des Fahrzeuges dazu genutzt wurde, außerhalb des NEFZ (= Neuer Europäischer Fahrzyklus) die Abgasrückführungsrate bei Erreichen einer Betriebstemperatur von 200 °C zu reduzieren, obwohl ab dieser Betriebstemperatur das SCR-System (SCR = Selective Catalytic Reduction) wesentlich zur NOx-Reduktion beiträgt.**
- 5. Es wird festgestellt, dass die Beklagte dem Kläger wegen fahrlässigen Inverkehrbringens eines Fahrzeugs mit einer unzulässigen Abschalteneinrichtung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 715/2007 dem Grunde nach verpflichtet ist, gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV einen angemessenen Differenzschaden zu ersetzen, weil eine AGR-Korrektur als Teil der allgemeinen Motorsteuerung, die auf die unterschiedlichen Bedingungen reagiert, unter denen ein Motor betrieben wird, dergestalt erfolgt, dass die Abgasrückführung auch bei Umgebungstemperaturen zwischen -24°C und +70°C nicht zu 100 % aktiv ist, sondern – zumindest auch – in Abhängigkeit von der Außentemperatur verringert wird und damit die Wirksamkeit der zur Reduzierung der NOx-Emissionen eingesetzten Abgasrückführung verringert wird.**
- 6. Es wird festgestellt, dass die Beklagte dem Kläger wegen fahrlässigen Inverkehrbringens eines Fahrzeugs mit einer unzulässigen Abschalteneinrichtung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 715/2007 dem Grunde nach verpflichtet ist, gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV einen angemessenen Differenzschaden zu ersetzen, weil eine AGR-Korrektur als Teil der allgemeinen Motorsteuerung, die auf die unterschiedlichen Bedingungen reagiert, unter denen ein Motor betrieben wird, dergestalt erfolgt, dass die Reduktion der Abgasrückführung bereits unterhalb einer Umgebungstemperatur von ca. +12 °C stattfindet und damit die Wirksamkeit der zur Reduzierung der NOx-Emissionen eingesetzten Abgasrückführung verringert wird.**

7. Es wird festgestellt, dass die Beklagte dem Kläger wegen fahrlässigen Inverkehrbringens eines Fahrzeugs mit einer unzulässigen Abschaltseinrichtung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 715/2007 dem Grunde nach verpflichtet ist, gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV einen angemessenen Differenzschaden zu ersetzen, weil das Fahrzeug den Umgebungsdruck erkennt und unter Bedingungen, die beim normalen Fahrbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind (z.B. in Höhen ab 1.000 m über dem Meeresspiegel), auf die Funktion des Emissionskontrollsystems einwirkt und dessen Wirksamkeit – durch Reduzierung der AGR-Rate – verringert.
8. Es wird festgestellt, dass die Pflicht der Beklagten dem Kläger wegen fahrlässigen Inverkehrbringens eines Fahrzeugs mit einer unzulässigen Abschaltseinrichtung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 715/2007 gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV einen angemessenen Differenzschaden zu ersetzen, nicht aufgrund der Tatsache ausgeschlossen wird, dass die für die Typgenehmigung zuständige Behörde die eingebaute Abschaltseinrichtung genehmigt hat oder bei entsprechender Nachfrage des Herstellers für genehmigungsfähig gehalten hätte.
9. Es wird festgestellt, dass die Beklagte dem Kläger wegen fahrlässigen Inverkehrbringens eines Fahrzeugs mit einer unzulässigen Abschaltseinrichtung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 715/2007 dem Grunde nach verpflichtet ist, gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV einen angemessenen Differenzschaden auch dann zu ersetzen, weil sie das Fahrzeug erst nach der Inbetriebnahme mithilfe eines Software-Updates mit einer unzulässigen Abschaltseinrichtung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der Verordnung 715/2007 ausgestattet hat.
10. Es wird festgestellt, dass die Beklagte dem Kläger wegen fahrlässigen Inverkehrbringens eines Fahrzeugs mit einer unzulässigen Abschaltseinrichtung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 715/2007 verpflichtet ist, gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV einen Differenzschaden in Höhe von wenigstens 5 % des Kaufpreises zu ersetzen, ohne dass eine Vorteilsanrechnung in unionsrechtswidriger Weise dazu führt, dass der Kläger einen niedrigeren oder gar keinen Ersatz für den erlittenen Schaden erhält, weil diese Methode der Schadensberechnung sonst keinen effektiven Schutz des Klägers gewährleisten würde.

I. Zum Klageantrag zu 1 (Zinsanspruch)

Bei Schadensersatzansprüchen wegen der Manipulation von Fahrzeugen durch unzulässige Abschaltseinrichtungen gibt es kontroverse Ansichten darüber, ob und ab wann Zinsen zu gewähren sind. 86

a) Zum nationalen Recht

Der BGH versagt den Anspruch des Erwerbers gegen den Fahrzeughersteller bei Verwendung einer unzulässigen Abschaltseinrichtung auf sogenannte "Deliktzinsen" nach § 849 BGB ab dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung (Zahlung des 87

Kaufpreises). Zwar erfasst diese Vorschrift grundsätzlich jeden Sachverlust durch Delikt, auch den Verlust von Geld in jeder Form. Dies gilt auch dann, wenn dieser Verlust mit Willen des Geschädigten durch Weggabe erfolgt. Allerdings stehe einer Anwendung des § 849 BGB in den sog. Dieselfällen der Umstand entgegen, dass der Kläger als Gegenleistung für die Hingabe des Kaufpreises ein in tatsächlicher Hinsicht voll nutzbares Fahrzeug erhalten habe; die tatsächliche Möglichkeit, das Fahrzeug zu nutzen, kompensiere den Verlust der Nutzungsmöglichkeit des Geldes. Eine Verzinsung gemäß § 849 BGB entspräche in einem solchen Fall nicht dem Zweck der Vorschrift, mit einem pauschalieren Mindestbetrag den Verlust der Nutzbarkeit einer entzogenen oder beschädigten Sache auszugleichen (vgl. BGH, Urteil vom 30. Juli 2020, Az. VI ZR 354/19, Rn. 19, NJW 2020, 2796).

In der Literatur und Teilen der Rechtsprechung wird kritisiert, dass der BGH mit der Anwendung der Vorteilsausgleichung in Kombination mit der Versagung von Deliktzinsen das Wesen und die Funktion des Schadensersatzrechts sowie zentrale Wertungen des geltenden Zivilrechts verkennt und sich in Widerspruch zur Rechtsprechung anderer Zivilsenate setzt (Heese, NJW 2020, 2779 [2784], Rn. 85). Denn, wenn der Deliktzins den Verlust für die Nutzbarkeit der (vollständig oder teilweise) entzogenen Sachsubstanz kompensieren soll und an die die Stelle des Geldes das Fahrzeug getreten ist, das die Dieselmöcher nutzen konnten, handelt es sich bei genauem Hinsehen um eine Doppelbelastung der Fahrzeugherwerber, wenn der BGH den abstrakten Nutzungsvorteil erstens als Äquivalent zur Versagung des Deliktzinses und zusätzlich als im Wege der sog. Vorteilsausgleichung zur Reduzierung des Schadenersatzanspruches berücksichtigt (vgl. OLG Karlsruhe Ur. v. 19.11.2019 – 17 U 146/19, BeckRS 2019, 28963 Rn. 116; OLG Köln Ur. v. 26.5.2020 – 4 U 188/19, BeckRS 2020, 15291 Rn. 40; OLG Oldenburg Ur. v. 12.3.2020 – 14 U 302/19, BeckRS 2020, 3450 Rn. 57).

b) Rechtslage nach Unionsrecht

Es ist mindestens zweifelhaft, ob es unionsrechtskonform ist, dem Fahrzeugkäufer Zinsen erst mit dem Eintritt der Rechtshängigkeit oder später zuzuerkennen und nicht ab dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung durch den Fahrzeughersteller. Der Gerichtshof hat in mehreren Entscheidungen klargestellt, dass das Effektivitätsprinzip und das Prinzip des vollständigen Schadensersatzes verletzt werden, wenn nationale Vorschriften oder deren Auslegung die Durchsetzung unionsrechtlicher Ansprüche behindern.

Der Gerichtshof betont in seiner Judikatur dazu, dass ein unionsrechtlicher Anspruch auf Schadensersatz den vollständigen Ausgleich des erlittenen Schadens umfassen muss. Hierzu gehört auch der Anspruch auf Zinsen ab dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung, um die wirtschaftliche Gleichstellung des Geschädigten sicherzustellen. Verzugszinsen sind nicht bloß ein Nebenanspruch, sondern wesentlicher Bestandteil des Schadenersatzes.

In der Rechtssache Manfredi (C-295/04 bis C-298/04) hat der Gerichtshof entschieden, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, den Geschädigten von Wettbewerbsverstößen vollständigen Schadensersatz zu gewähren, einschließlich

Zinsen ab dem Zeitpunkt der Schadensentstehung. Dies diene der effektiven Rechtsdurchsetzung und der Abschreckung.

In der Rechtssache Gutiérrez Naranjo (C-154/15, C-307/15 und C-308/15) hat der Gerichtshof hervorgehoben, dass eine nationale Regelung, die die Zahlung von Zinsen auf Schadensersatzbeträge ab einem späteren Zeitpunkt verweigert, gegen das Effektivitätsprinzip verstößt. 92

Nichts anderes dürfte für Fahrzeugkäufer, deren Fahrzeuge mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgestattet wurden, gelten. Der Schaden tritt bereits mit dem Erwerb des Fahrzeugs ein. Der Käufer erwirbt ein Fahrzeug, das die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 nicht erfüllt und zahlt für ein Fahrzeug, das – entgegen den Vorgaben des Unionsrechts – nicht den zugesicherten Umweltstandards entspricht und daher einen objektiven Minderwert aufweist. Dieser Schaden besteht unabhängig davon, ob später ein Software-Update durchgeführt wird oder ob das Fahrzeug weiterhin betrieben wird. 93

Darüber hinaus schreibt Art 13 VO 715/2007/EG vor, dass Sanktionen gegen Verletzungen dieser Verordnung „**wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein**“ müssen (vgl auch derselbe Wortlaut in Art 13 RL über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG). 94

Es macht wirtschaftlich einen gravierenden Unterschied, ob ein Fahrzeugkäufer den überhöhten Kaufpreis aus dem Kaufvertrag (Differenzschaden) erst Jahre später ab Zustellung der Klage verzinst erhält oder ob er bereits für den Zeitraum ab Kauf eine Verzinsung auf den überzahlten Kaufpreis erhält. Umgekehrt ist kein sachlicher Grund ersichtlich, warum ein Fahrzeughersteller das überhöhte Entgelt jahrelang zinslos nutzen und damit wirtschaften können soll, ohne dass die sich daraus ergebende unrechtmäßige Bereicherung an den Geschädigten herauszugegeben ist. Es widerspricht einer effektiven Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens, wenn für den Zeitraum ab Kaufvertragsschluss der gesetzliche Zinsanspruch versagt wird. 95

Dem Fahrzeugkäufer steht das Geld, welches er für das Fahrzeug aufgewendet hat, ab Kaufpreiszahlung nicht mehr zur Verfügung, er hat also die Nutzbarkeit dieses Betrags mit Kaufpreiszahlung verloren. 96

Es dürfte daher nicht mit dem unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz und Art 13 VO 715/2007/EG vereinbar sein, wonach Sanktionen gegen Verletzungen dieser Verordnung „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein“ müssen (vgl. auch derselbe Wortlaut in Art 13 RL über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG), wenn ein Schaden bereits mit Abschluss eines Vertrags über den Erwerb eines unionsrechtswidrigen Fahrzeugs wegen eines überhöhten Kaufpreis eintritt, die Zinsen aus diesem Schaden, nämlich dem überhöhten Kaufpreis, aber erst ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Klage zugesprochen würden, welche u.U. mehrere Jahre nach dem Schadenszeitpunkt liegt. Insofern dürfte im Lichte des unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz i.V.m. Art 13 VO 715/2007/EG auch der Umstand zu würdigen sein, dass die Verletzung der VO 715/2007/EG schuldhaft, systematisch und über einen längeren Zeitraum hinweg zu Lasten einer Vielzahl von Fahrzeugkäufern 97

erfolgt ist und die Kompensation des im individuellen Fall eingetretenen Schadens weit hinter einer generellen Abschöpfung des sog. Verletzergewinns zurückbleibt.

Ein Zinsanspruch ab dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung, d. h. des Fahrzeugerwerbs, dürfte daher unionsrechtlich geboten sein. Nationale Regelungen, die dies verweigern und Zinsen erst ab Rechtshängigkeit oder Verzugseintritt zuerkennen, erschweren die wirksame Durchsetzung der Schadensersatzansprüche und stehen im Widerspruch zum Effektivitätsprinzip und dem Grundsatz des vollständigen Schadensausgleichs nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (vgl. Rs. C-100/21, Rn. 93). 98

c) Zur Entscheidungserheblichkeit

Für die Erweiterung des Klageantrag zu 1 im Hinblick auf einen Zinsbeginn am Tag des schädigenden Ereignisses ist der Ausgang der Vorlagefrage 3.b entscheidungserheblich. 99

II. Zum Klageantrag zu 3 (Feststellungsantrag)

Der auf die Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für künftige Schäden gerichtete Antrag ist zulässig und dürfte im Lichte des Unionsrechts auch begründet sein. Die Leitlinien des BGH zur Feststellungsfähigkeit künftiger Schäden stehen daher auch zu Recht mit der Vorlagefrage 3.b. im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens C-666/23 beim Gerichtshof zur Disposition. 100

a) Zum nationalen Recht

Der BGH verneint bei einer nur fahrlässigen Begehungsweise den Anspruch des Fahrzeugerwerbers auf den sog. großen Schadenersatz, sondern billigt dem Erwerber gem. § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV nur einen Anspruch auf den sogenannten kleinen Schadenersatz oder Differenzschaden zu, also nur einen Geldanspruch und begrenzt diesen Schadensersatzanspruch auf 15% der Kaufsumme (BGH, Urteil vom 26.06.2023 - VIa ZR 335/21-ECLI:DE:BGH:2023:260623UVIAZR335.21.0, a.a.O., juris Rn. 23, 30, 32). 101

Wie der BGH zu diesen – den Grundsatz der Totalreparation entgegenstehenden – arbiträren Prozentzahlen, insbesondere zu der einzelfallunabhängigen Höchstgrenze von 15 % des Kaufpreises, gelangt, erschließt sich nicht. Der Minderwert der Fahrzeuge aufgrund der eingebauten Abschaltvorrichtung(en) dürfte oftmals höher sein als 15 % des Kaufpreises. Die schematische Obergrenze des BGH von 15 % erlaubt es den nationalen Gerichten jedoch nicht, dies zu berücksichtigen. Entsprechende Behauptungen sollen unerheblich sein, insbesondere soll eine Beweisaufnahme durch Einholung eines Sachverständigengutachtens ungerechtfertigt sein (BGH, Urteil vom 26.06.2023 - VIa ZR 335/21 -, juris Rn. 79). 102

In der Literatur wird kritisiert, dass die Pauschalisierung dem hergebrachten Prinzip der Totalreparation widerspreche und auch nicht im Einklang mit anderen Fällen der Schadensberechnung stehe, in denen eine pauschalisierte Lösung mittels Prozentsätzen aus grundlegenden Erwägungen als schlechterdings nicht mehr 103

nachvollziehbar abgelehnt werde (Birkholz, VersR 2023, 1117 [1121] unter Verweis auf BGH, Urteil vom 15.02.2022 – VI ZR 937/20 – ECLI:DE:BGH:2022:150222UVIZR937.20.0, juris Rn. 24).

Insbesondere überrascht, dass der BGH bei der Festlegung der starren 15%-Grenze kein Wort zu der wenige Monate vor dem Urteil vom 26. Juni 2023 ergangenen Entscheidung des VG Schleswig vom 20. Februar 2023 zu temperaturabhängigen Abschaltvorrichtungen verliert, durch die eine Stilllegung (oder kostspielige Hardware-Nachrüstung) der betroffenen Fahrzeuge deutlich wahrscheinlicher geworden ist (VG Schleswig, Urteil vom 20. Februar 2023, 3 A 113/18, ECLI:DE:VGSH:2023:0220.3A113.18.00). Dementsprechend darf bezweifelt werden, ob auch mit Blick auf die jüngste verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung (vgl. VG Schleswig, Urteil vom 17. Januar 2024, Az.: 3 A 332/20, wonach eine in Abhängigkeit von der Dichte der Außenluft reduzierte AGR-Rate eine unzulässige Abschaltvorrichtung i.S.d. Art. 3 Nr.10 der VO (EG) Nr. 715/2007 darstellt) der wichtige Aspekt der Wahrscheinlichkeit der Stilllegung „mit der Obergrenze von 15 % vollständig erfasst ist“ (vgl. Schaub, NJW 2023, 2236, 2238 dort Rn. 7).

b) Rechtslage nach Unionsrecht

Schon vor dem Urteil des Gerichtshofs Rs. C-100/21 vom 21. März 2023 war nach dessen Rechtsprechungslinie im Grunde geklärt, dass im Unionsrecht der Grundsatz der Totalreparation gilt. Das heißt, der tatsächlich entstandene Schaden ist „in vollem Umfang“ auszugleichen. Angemessen ist dementsprechend nur ein vollständiger Ersatz des entstandenen Schadens. Unzulässig ist es demgegenüber grundsätzlich, wenn ein unionsrechtlich gebotener Schadensersatzanspruch durch eine Ober- bzw. Höchstgrenze im nationalen Recht beschnitten wird.

Die Rechtsprechung des BGH schneidet dem Erwerber die effektivste Ersatzmöglichkeit ab, nämlich den großen Schadenersatz, also den Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises gegen Übereignung des Fahrzeugs.

Anders als der österreichische Oberste Gerichtshof (OGH, Urteil vom 25.03.2023 - 10 Ob 2/23a - ECLI:AT:OGH0002:2023:0100OB00002.23A.0425.000) verneint der BGH diese Form des Schadenersatzes bei einer lediglich fahrlässigen Verletzungshandlung (BGH, Urteil vom 26.06.2023 - VIa ZR 335/21, juris Rn. 23, 30, 32). Der Käufer kann also nach Vorgabe des BGH nur die finanzielle Abgeltung des Schadens verlangen, das Auto muss er behalten. Wenn dieser Geldanspruch dann noch auf einen Betrag von 15 % des Kaufpreises begrenzt wird, kann dem Interesse der Fahrzeugwerker nach angemessener Entschädigung nicht ausreichend Rechnung getragen werden.

Der unionsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, auf den sich der BGH beruft, gibt diese starre Grenzziehung nicht her. Was „verhältnismäßig“ ist, kann schon begrifflich nur unter Berücksichtigung der „Verhältnisse“ des Einzelfalls geklärt werden. Ergeben die Verhältnisse des Einzelfalls einen tatsächlich höheren Schaden als 15 %, etwa weil die Gefahr einer behördlichen Stilllegung signifikant angestiegen ist oder – diese Möglichkeit blendet der BGH vollständig aus – eine Stilllegung tatsächlich erfolgt ist, so ist kein Sachgrund ersichtlich, warum der Ersatz des tat-

sächlich entstandenen Schadens, der die Grenze von 15 % des Kaufpreises unter Umständen weit übersteigt, nicht durch den Hersteller zu ersetzen sein sollte.

Ein nur teilweiser Ersatz des entstandenen Schadens bis zu einem Höchstbetrag von 15 % des Kaufpreises dürfte daher eine offensichtlich unverhältnismäßige Belastung des Fahrzeugerwerbers darstellen, der für den übrigen Teil des von den Herstellern veranlassten Schadens selbst aufkommen muss. 109

Der BGH selbst erkennt an, dass der „Umfang in Betracht kommender Betriebsbeschränkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit solcher Beschränkungen“ bei der Schadensberechnung zu berücksichtigen sind. Durch die starre Schadensobergrenze von 15 % des Kaufpreises verbaut der BGH aber den Weg zu einer angemessenen Berücksichtigung der sich dynamisch entwickelnden Wahrscheinlichkeit kommender Betriebsbeschränkungen. 110

Ein künftiger Schadenseintritt ist vorliegend möglich und – ohne dass das erforderlich wäre – sogar hinreichend wahrscheinlich. 111

Denn die Beklagte hat in dem hier streitgegenständlichen Fahrzeug unzulässige Abschaltvorrichtungen verbaut. Das führt dazu, dass die unionsrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Fahrzeuges nicht erfüllt werden, Art. 5 Abs. 2 Satz 1 VO 715/2007. Daran ändert auch eine Übereinstimmungsbescheinigung nichts, da sie tatsächlich unzutreffend ist und ohnehin keine eigene Wirkung hinsichtlich der Berechtigung, das konkrete Fahrzeug im Verkehr zu nutzen, entfaltet. In Konsequenz dessen drohen nun für sämtliche betroffenen Fahrzeuge – also auch für das streitgegenständliche Fahrzeug – behördliche Maßnahmen, die bis hin zur Stilllegung reichen können. Diese Gefahr ist bereits deswegen in besonderem Maße konkret, weil der Deutsche Umwelthilfe e.V. nach dem Vernehmen des Unterzeichners auch bereits Verfahren zum Motortyp EA288 der Abgasnorm EURO 5 und 6 in seinen unterschiedlichen Konfigurationen vor dem VG Schleswig führt. Diese Verfahren wiederum haben nachweislich Erfolgsaussicht (siehe oben). Welcher weitere Schaden daraus letztendlich konkret entsteht, ist offen. Von einer vorübergehenden Nichtnutzbarkeit des Fahrzeuges über nötige Eigenaufwendungen zur Implementierung von vom Hersteller verweigerten, für die (fortbestehende) Zulassung aber notwendigen „Hardwarelösungen“ bis hin zu vollständigen, längerfristigen Stilllegungen besteht eine breite Palette. In jedem Fall aber ist es möglich und sogar wahrscheinlich, dass weitere Schäden entstehen, die einen nach oben gedeckelten pauschalieren Minderwert weit übersteigen. 112

c) Zur Entscheidungserheblichkeit

Für eine Entscheidung über die Erweiterung der Klage durch den Antrag zu 2 ist der Ausgang der Vorlagefrage 3.b entscheidungserheblich. 113

III. Zu den Zwischenfeststellungszielen

Bei den Zwischenfeststellungsanträgen unter Ziffer C.4 bis 10 handelt es sich um taugliche Feststellungsziele i.S.d. § 256 Abs. 2 ZPO. 114

§ 256 Abs. 2 ZPO trägt dem Umstand Rechnung, dass die objektive Rechtskraft 115 grundsätzlich nur die Entscheidung über den in Streit stehenden Anspruch erfasst, nicht aber die Entscheidung über – wie hier der Fall – vorgreifliche Rechtsverhältnisse. Mit der Zwischenfeststellungsklage kann eine der Rechtskraft fähige Entscheidung auch über solche Rechtsverhältnisse herbeigeführt werden (vgl. BGH NJW 2019, 71 Rn. 20). Ein Feststellungsinteresse ist nicht erforderlich (vgl. BGH NJW-RR 2013, 873 Rn. 29; 2022, 34 Rn. 20).

Zwar zieht die höchstrichterliche Rechtsprechung für deren Zulässigkeit eine 116 Beschränkung auf die Feststellung von Rechtsverhältnissen ein und lässt die Feststellung einzelner Elemente eines Rechtsverhältnisses oder von Vorfragen grundsätzlich nicht zu.

Andererseits können einzelne Rechte, Pflichten oder Folgen eines Rechtsverhältnisses 117 sowie Inhalt und Umfang einer Leistungspflicht Gegenstand einer Zwischenfeststellungsklage sein (BGH, NJW 1984, 1556; vgl. auch BGH, NJW 2001, 221 [222] = NZM 2001, 42 = NJW-RR 2001, 298 Ls.; NJW-RR 2015, 398 Rn. 17).

Es genügt, wenn über das zur Entscheidung gestellte Rechtsverhältnis im Rahmen des 118 anhängigen Rechtsstreits ohnehin entschieden werden muss. Dies ist hier der Fall.

Analog zur Feststellung einer Vindikationslage geht es hier nicht etwa nur um die 119 Feststellung abstrakter Rechtsfragen, sondern um das Bestehen eines gesetzlichen Schuldverhältnisses i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV und der sich daraus ergebenden Haftung der Beklagten dem Grunde nach. Die Zwischenfeststellungsziele flankieren den neu eingeführten Feststellungsantrag zu 3 über die Ersatzpflicht künftiger Schäden, die aus dem Einbau unzulässiger Abschaltanlagen i.S.v. Art. 5 Abs.2 EG-VO715/2007b resultieren. Sie beugen einem Folgerechtsstreit über etwaige Kausalitätszweifel und die Frage, welches Tathandeln der Beklagten im Allgemeinen zu einer Haftung dem Grunde nach führt und welche tatsächlichen Voraussetzungen an das Vorhandensein einer unzulässiger Abschaltanlage im Speziellen geknüpft sind, vor. Die Zwischenfeststellungsziele sind demzufolge nicht nur vorgreiflich für den konkreten Fall, sondern reichen mit Blick auf Folgeansprüche außerdem über das hier gegenständliche konkrete Verfahrensziel hinaus. Umgekehrt gesagt heißt das, dass Implikationen aus den festzustellenden Rechtsverhältnissen (Anträge 4 bis 10) folgen, die nicht bereits durch die Klageanträge zu 1 bis zu 3 über die sowieso entschieden wird, abgedeckt sind.

E. Zum prognostizierten Fortgang der Sache

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine sofortige Beschwerde gegen die Aussetzung 120 eines Verfahrens, die ein Vorabentscheidungsgesuch an den Gerichtshof gemäß Art 267 AEUV betrifft, unzulässig ist.

Zwar ist gegen Entscheidungen, die eine Verfahrensaussetzung anordnen, eine sofortige 121 Beschwerde möglich. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Verfahren in Verbindung mit einer Vorlage an den Gerichtshof gemäß Art. 267 AEUV ausgesetzt wird oder bereits ausgesetzt ist. Ein solcher Beschluss ist nicht anfechtbar, da nationale Gerichte ein unbeschränktes Recht zur Vorlage an den Gerichtshof haben. Auch ein Beschluss, der die Aufhebung der Aussetzung ablehnt, ist nicht anfechtbar (vgl. **OLG Jena, Beschluss vom 30. Januar 2023, Az. 7 W**

186/21, BeckRS 2023, 1450). Das Funktionieren des durch Art. 267 AEUV geschaffenen Systems der Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Gerichten sowie der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts müssen gewahrt bleiben (vgl. OLG Jena, a.a.O.; OLG Jena, Beschluss vom 24. September 2019, Az. 6 W 302/19, BeckRS 2019, 43963 und LG Erfurt, Beschluss vom 4. Februar 2025, Az. 8 O 211/24, <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/NJRE001598969>).

Mithin ist weder unverzüglich ein vollständiges Anerkenntnisurteil zu erlassen noch die Aussetzung des Verfahrens vor einer Entscheidung des Gerichtshofs aufzuheben (§ 150 S. 1 ZPO).



Philipp Caba
Rechtsanwalt
für Gansel Rechtsanwälte